

Product Compliance Anforderungen für Verbraucherprodukte

Die neue
EU-Produktsicherheitsverordnung
+ X



Vorstellung

- ▶ Diplom-Verwaltungswirt (FH)
- ▶ 8,5 Jahre Marktaufsichtsbeamter (div. Ministerien Schleswig-Holstein)
- ▶ 10 Jahre Head of Product Safety (weltweiter Einkauf & Retail EU)
- ▶ founder | consultant

22 Jahre Praxiserfahrung
Product Compliance
(aus verschiedenen Perspektiven)





SEBASTIAN JOCKUSCH
FOUNDER & MANAGING DIRECTOR



CONTACT

☎ +49 171 23 53 664
✉ hello@foxcompliance.eu
📍 Am Dorfteich 5
D-24107 Ottendorf
(Germany)
🌐 www.foxcompliance.eu

EDUCATION

1999 - 2002
THE UNIVERSITY OF APPLIED
SCIENCES FOR ADMINISTRATION
AND SERVICES

- Diploma
- graduate in
public administration (FH)

SKILLS

- Product Compliance
- Product Safety
- Material Compliance
- Extended Producer
Responsibility
- Project Management
- Networking Authorities
- Public Relations
- Teamwork
- Leadership
- Effective Communication
- Critical Thinking

LANGUAGES

- German (Native)
- English (Fluent)
- French (Basics)

PROFILE

Representing twenty-two years of experience in Product Compliance from various perspectives, I offer business consulting and guidance services for domestic and foreign economic actors, especially in the areas of manufacturing, trading, importing various consumer products also in fulfillment centers.

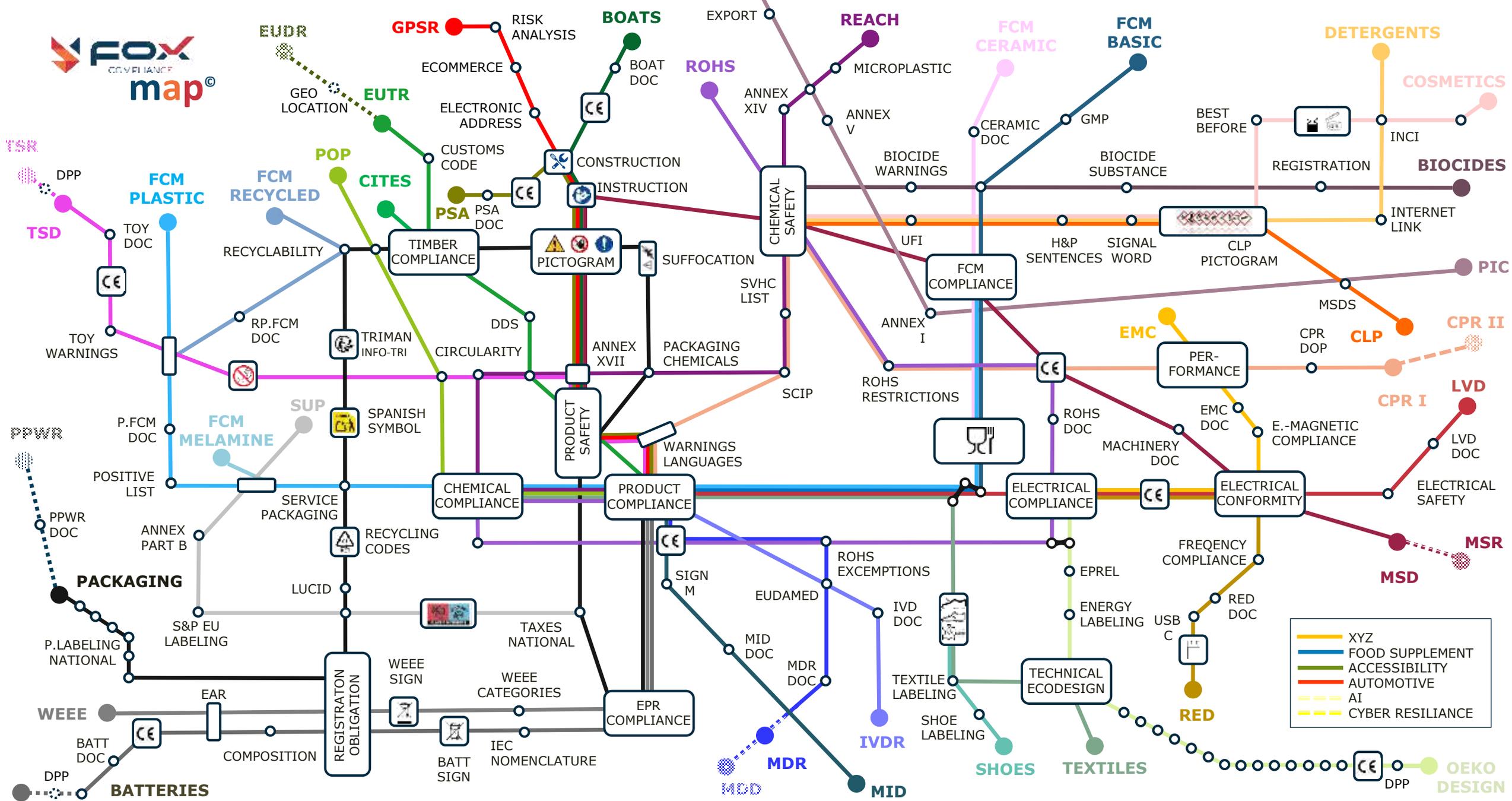
Focus is on the constantly evolving areas of "Product Compliance", "Regulatory Affairs" and "Quality Management" from a pre-market perspective, during the placing of the products on the market and their availability on the market, up to their disposal at the end of the product life cycle. With my experience I'm also able to solve importing or authority cases. To achieve this, the article management systems must receive all the necessary digital attributes.

I also offer contacts to experts in extended producer responsibility (EPR), experienced lawyers, accredited test laboratories (e.g. chemical, mechanical flammability tests) and customs tariff experts.

WORK EXPERIENCE

- **fox compliance GmbH** 2021 - PRESENT
Founder & Managing Director 
 - Management consultancy on all questions of product compliance, with the aim to place safe and usable goods in compliance with the law on the harmonized EU single market and Europe.
 - Compliance with minimum legal requirements.
 - Conformity with Technical Standards.
 - Process design, risk assessment, due diligence system, ERP/PIM/EWR
- **JYSK** 2011 - 2021
Head of Product Safety 
 - Ensuring product compliance of a wide range of consumer products for global purchasing and for sale in the European Union.
 - Handling of authority cases EU wide.
 - Monitor legal basis in the EU & Switzerland.
 - Radiation Protection Officer (XRF-scanner for material compliance)
- **Ministries of the federal state Schleswig-Holstein** 2002 - 2010
Market Surveillance Officer 
 - Control, investigate and monitor the manufacturers, importers and dealers of consumer products & medical devices in the federal state.
 - Representing the ministry at national technical level in committees.
 - Participant of the Baltic Sea Network of Product Safety.





Rechtsnormenüberblick „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



Übersicht „Product Compliance in Europa“ räumlicher Anwendungsbereich



EU-Richtlinien
EU-Verordnungen (unmittelbar geltend)



nationale Rechtsvorschriften
z.B. Deutschland, Schweiz oder UK



MRA



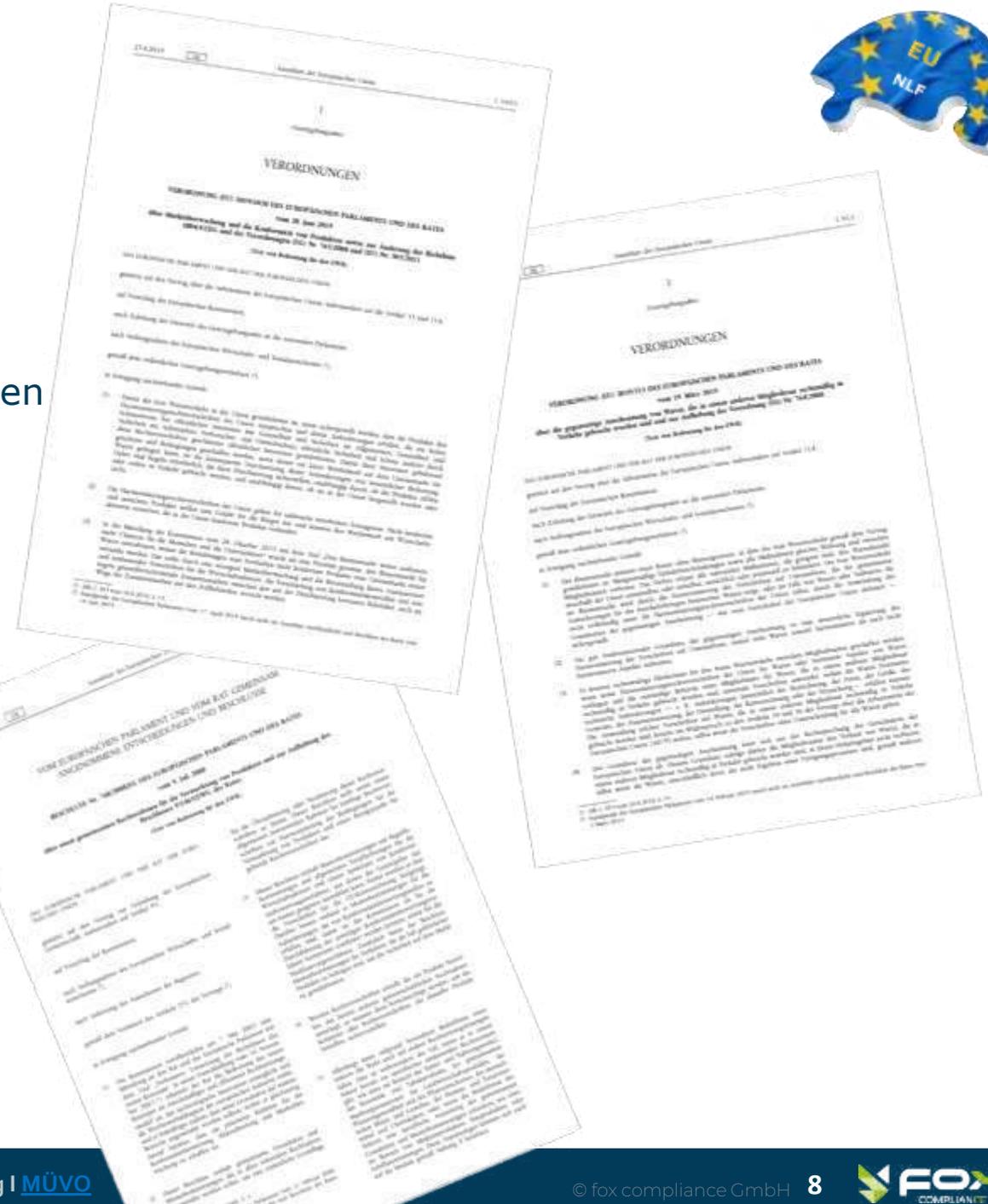
UK-Leitlinien

**UK
CA**



<p> GPSR ProdSG </p> <p>Allgemeine Produktsicherheit</p> <p>(EU) 2023/988</p>	<p> TSD 2.ProdSV </p> <p>Sicherheit von Spielzeug</p> <p>2009/48/EG</p>	<p> PPWD VerpackG </p> <p>Verpackungen und Verpackungsabfälle</p> <p>94/62/EG</p>	<p> FOOTWEAR BedGgstV </p> <p>Kennzeichnung Schuhe</p> <p>94/11/EG</p>	<p> REACH ChemG </p> <p>Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe</p> <p>(EG) 1907/2006</p>	<p> COSMETIC KosmetikV </p> <p>kosmetische Mittel</p> <p>(EU) 1223/2009</p>	<p> BIOCIDES ChemBiozidDV </p> <p>Breitstellung und Verwendung von Biozidprodukten</p> <p>(EU) 528/2012</p>	<p> PPE PSA-DG </p> <p>Persönliche Schutzausrüstungen</p> <p>(EU) 2016/425</p>
<p> FCM BASIC LFBG </p> <p>Lebensmittelkontaktmaterial Rechtsrahmen</p> <p>(EG) 1935/2004</p>	<p> TSR ... </p> <p>2023/0290/COD</p> <p>(EU)/....</p>	<p> PPWR ... </p> <p>Verpackungen und Verpackungsabfälle</p> <p>(EU) 2025/40</p>	<p> ESPR EVPG/EnVKG </p> <p>Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte</p> <p>(EU) 2024/1781</p>	<p> POP ChemG </p> <p>persistente organische Schadstoffe</p> <p>(EU) 2019/1021</p>	<p> CLP ChemG </p> <p>Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen</p> <p>(EG) 1272/2008</p>	<p> MDR MPDG </p> <p>Medizinprodukte</p> <p>(EU) 2017/745</p>	<p> CBAM ... </p> <p>Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems</p> <p>(EU) 2023/956 (EU) 2023/1773</p>
<p> FCM PLASTIC LFBG </p> <p>Lebensmittelkontaktmaterial aus Plastik</p> <p>(EU) 10/2011</p>	<p> FCM CERAMIC LFBG </p> <p>Lebensmittelkontaktmaterial aus Keramik</p> <p>84/500/EWG</p>	<p> TLR TextilKennzG </p> <p>Textilfaserkennzeichnung</p> <p>(EU) 1007/2011</p>	<p> MSD 9.ProdSV </p> <p>Sicherheit von Maschinen</p> <p>2006/42/EG</p>	<p> MSR MaschinenDG </p> <p>Sicherheit von Maschinen</p> <p>(EU) 2023/1230</p>	<p> EUTR HolzSiG </p> <p>Holzhandel</p> <p>(EU) 995/2010</p>	<p> SUP EWKFondsG EWKKennzV EWKVerbotsV </p> <p>Einmalplastik Rechtsrahmen</p> <p>(EU) 2019/904</p>	<p> CITES BArtSchV </p> <p>Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten</p> <p>(EG) 338/97</p>
<p> LVD 1.ProdSV </p> <p>Niederspannung</p> <p>2014/35/EU</p>	<p> EMC EMVG </p> <p>elektromagnetische Verträglichkeit</p> <p>2014/30/EU</p>	<p> RED FuAG </p> <p>Funkanlagen</p> <p>2014/53/EU</p>	<p> WEEE ElektroG </p> <p>Elektro- und Elektronik-Altgeräte</p> <p>2012/19/EU</p>	<p> RoHS ElektroStoffV </p> <p>Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten</p> <p>2011/65/EU</p>	<p> EUDR ... </p> <p>entwaldungsfreie Lieferketten</p> <p>(EU) 2023/1115</p>	<p> BATTERIES BattG BattDG </p> <p>Batterien und Akkumulatoren</p> <p>(EU) 2023/1542</p>	<p> MID MessEV </p> <p>Messgeräte</p> <p>2014/32/EU</p>

New Legislative Framework (NLF)



MÜVO
MÜG

Akkreditierung und Marktüberwachung

(EU) 2019/1020

gemeinsamer **horizontaler** Rechtsrahmen
seit 01.10.2010
= gleichartige Definitionen in über 70 Rechtsbereichen*

EU MRA
...

gegenseitigen Anerkennung innerhalb des EU-Binnenmarktes

(EU) 2019/515

TECH RULES
...

Anwendung technischer Regeln

(EG) 765/2008

EU CRISIS
...

Rahmenverordnung für einen Notfall & die Resilienz des EU-Binnenmarktes

(EU) 2024/2747

STANDARDS
...

europäische Normung

(EU) 1025/2012

NLF
...

Beschluss über gemeinsamen Rechtsrahmen Produktvermarktung

768/2008/EG

EU CRISIS II
...

Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls

(EU) 2024/2748

*) siehe Artikel 2 i.V.m. Anhang I [MÜVO](#)





europaweit anerkannter Leitfaden zur Interpretation der Harmonisierungsrechtsvorschriften im Produktrecht

aktuelle deutsche Fassung bekanntgemacht am 29.06.2022

rechtlich unverbindlich aber hilfreich zum Verständnis des freien Warenverkehrs

Beschreibungen der Rolle von

- Produkthanforderungen
- harmonisierten technischen Normen
- Kennzeichnungen
- CE-Kennzeichnung
- Konformitätsbewertung
- Notifizierung
- Akkreditierung
- behördlicher Marktüberwachung



Rechtsnormenüberblick „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - erster Überblick

Verordnung [\(EU\) 2023/988](#) über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) ist am 12.06.2023 in Kraft getreten und **gilt ab dem 13.12.2024**

löst die Richtlinie [2001/95/EG](#) über die allgemeine Produktsicherheit (GPSD) **am 13.12.2024 ab** und **hebt** zugleich die Richtlinie [87/357/EWG](#) über Produkte mit Lebensmittelverwechselbarkeit **auf**

Hintergrund

- Anpassung an „New Legislative Framework“ (NLF), insbesondere Marktüberwachungs-Verordnung [\(EU\) 2019/1020](#) (MÜVO)
- Anpassung an gesellschaftliche und technische Entwicklungen
- wesentliche Sicherheitsanforderungen *lex generalis* für nicht harmonisierte Produkte
- Ergänzung(en) zu sektorspezifischen* *lex specialis* Regelungen, wenn dort Lücken

wesentlicher Baustein für den Produktvertrieb innerhalb des EU-Binnenmarktes



Rechtsnormenüberblick „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - erster Überblick

Verordnung [\(EU\) 2023/988](#) über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) ist am 12.06.2023 in Kraft getreten und **gilt ab dem 13.12.2024**

löst die Richtlinie [2001/95/EG](#) über die allgemeine Produktsicherheit (GPSD) **am 13.12.2024 ab** und **hebt** zugleich die Richtlinie [87/357/EWG](#) über Produkte mit Lebensmittelverwechselbarkeit **auf**

Anpassung des nationalen Rechts notwendig

- EU-Verordnungen gelten direkt
- nationalrechtliche Bußgeld- und Strafvorschriften nachjustieren
- aktueller Verfahrensstand zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes ProdSG [hier](#)
- künftiger Fokus auf nicht-harmonisierte B2B-Produkte

nationale Kontaktstelle i.S.d. Durchführungsverordnung [\(EU\) 2024/2639](#)
für das [Safety Gate](#) (ex RAPEX) ist die [BAuA](#)



Rechtsnormenüberblick „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - erster Überblick



Verordnung [\(EU\) 2023/988](#) über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR)

Ziel

- **Dachvorschrift** für die allgemeinen Sicherheitsanforderungen
- (generelle) **Sicherheit von Verbraucherprodukte**

Anwendungsbereich gilt

- **sämtliche Wirtschaftsakteure**
- Produkte, die für Endverbraucher bestimmt sind oder **vernünftigerweise vorhersehbar benutzt** werden können
- entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellte Produkte
- für **neue, gebrauchte** (ACHTUNG Artikel 51), **reparierte oder wiederaufgearbeitete** Produkte
- **nicht** für **reparaturbedürftige** oder **aufzuarbeitende Produkte** (wenn eindeutig als solche gekennzeichnet)
- nicht für Antiquitäten*, Lebens- / Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Pflanzenschutzmittel, Beförderungsmittel*

keine EU-Konformitätserklärung & kein CE-Zeichen!!!

sachlicher Anwendungsbereich „Was wird erfasst?“



„Wann gilt die Produktsicherheitsverordnung?“

positive Abgrenzung (Art. 3 Nr. 1 GPSR)

Erfasst ist konkret das „**Produkt**“ also jeder **Gegenstand**, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen **entgeltlich** oder **unentgeltlich** - auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung - geliefert oder bereitgestellt wird **und für Verbraucher bestimmt ist** oder unter **vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen** wahrscheinlich **von Verbrauchern benutzt** wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist. (z.B. Migrationsprodukte, wie Büroausstattung o.ä.)

Auch Stoffe und Gemische sind zunächst* erfasst.



Artikel 3 Nr. 1 GPSR

negative Abgrenzung (Art. 2 Abs. 2 GPSR)

Nicht erfasst: sind Human- und Tierarzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, Pflanzenschutzmittel, Beförderungsmittel (nicht von Verbrauchern bedient), Luftfahrzeuge, Antiquitäten.

B2B Produkte z.B. reine Arbeitsmittel, rein digitale Produkte, Stand-Alone-Software, reine Militärprodukte Rohmaterialien (Rohstoffe, Bodenschätze / unverarbeitete Naturprodukte), zur Reparatur-/Wiederaufarbeitung

persönlicher Anwendungsbereich „Wer wird erfasst?“



Akteure im Produktrecht: wer bin ich – was wird von mir verlangt?



Übersicht Rollenverteilung - Kaskade der Verantwortlichkeit



„Wer ist die verantwortliche Person?“*

Hersteller

Artikel 3 Nr. 8 GPSR

Einführer

Artikel 3 Nr. 10 GPSR

Bevollmächtigter

Artikel 3 Nr. 9 GPSR

Händler

Artikel 3 Nr. 11 GPSR

Fulfillment-Dienstleister

Artikel 3 Nr. 12 GPSR

Marktplatzbetreiber

Artikel 3 Nr. 14 GPSR

IT-Dienstleister

Artikel 3 Nr. 14 MÜVO

Gerichte

Anwalt

Wettbewerber

Verbraucher

Artikel 3 Nr. 17 GPSR

Zollbehörde

Artikel 3 Nr. 24 MÜVO

Behörden

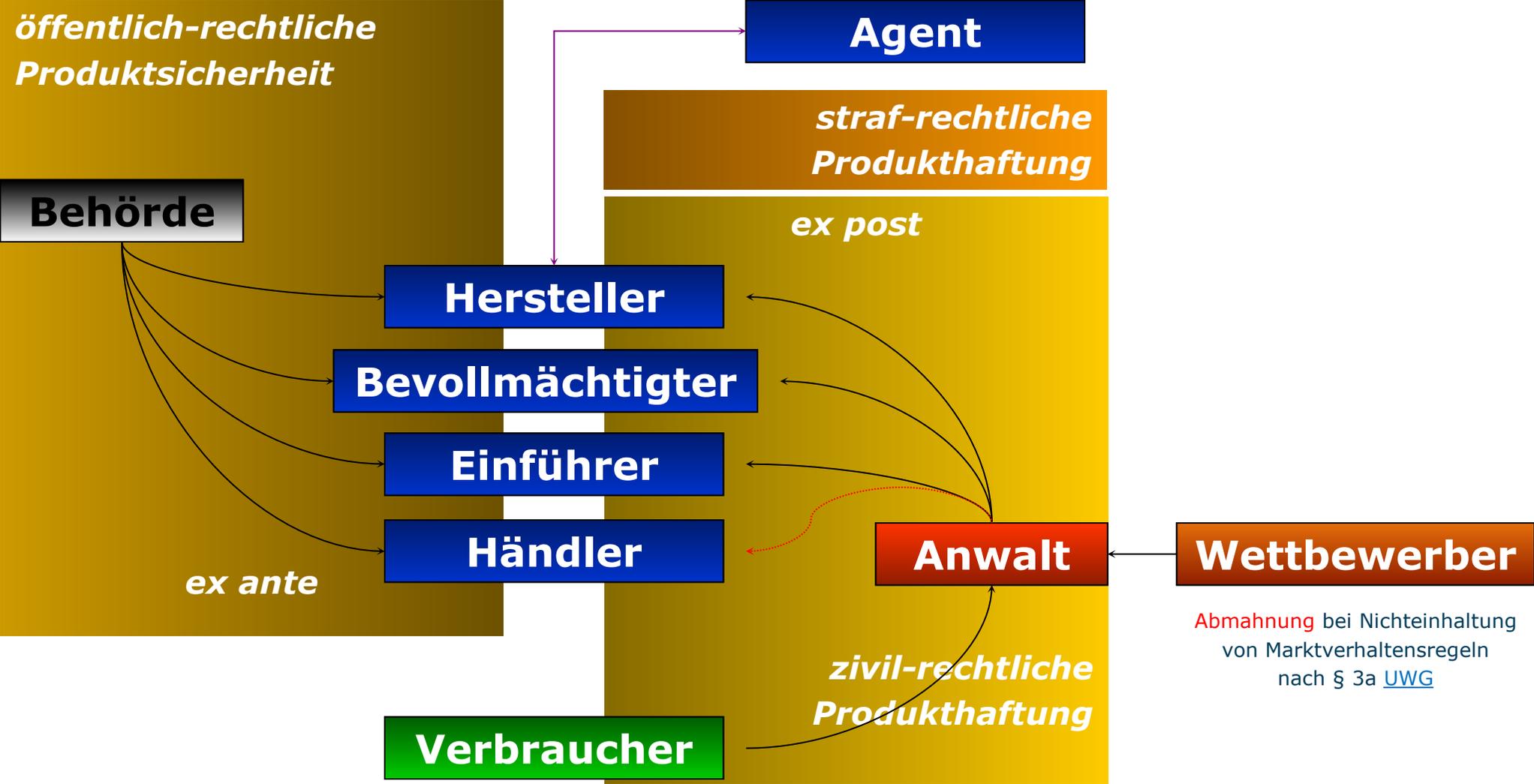
Artikel 3 Nr. 24 GPSR

Polizei

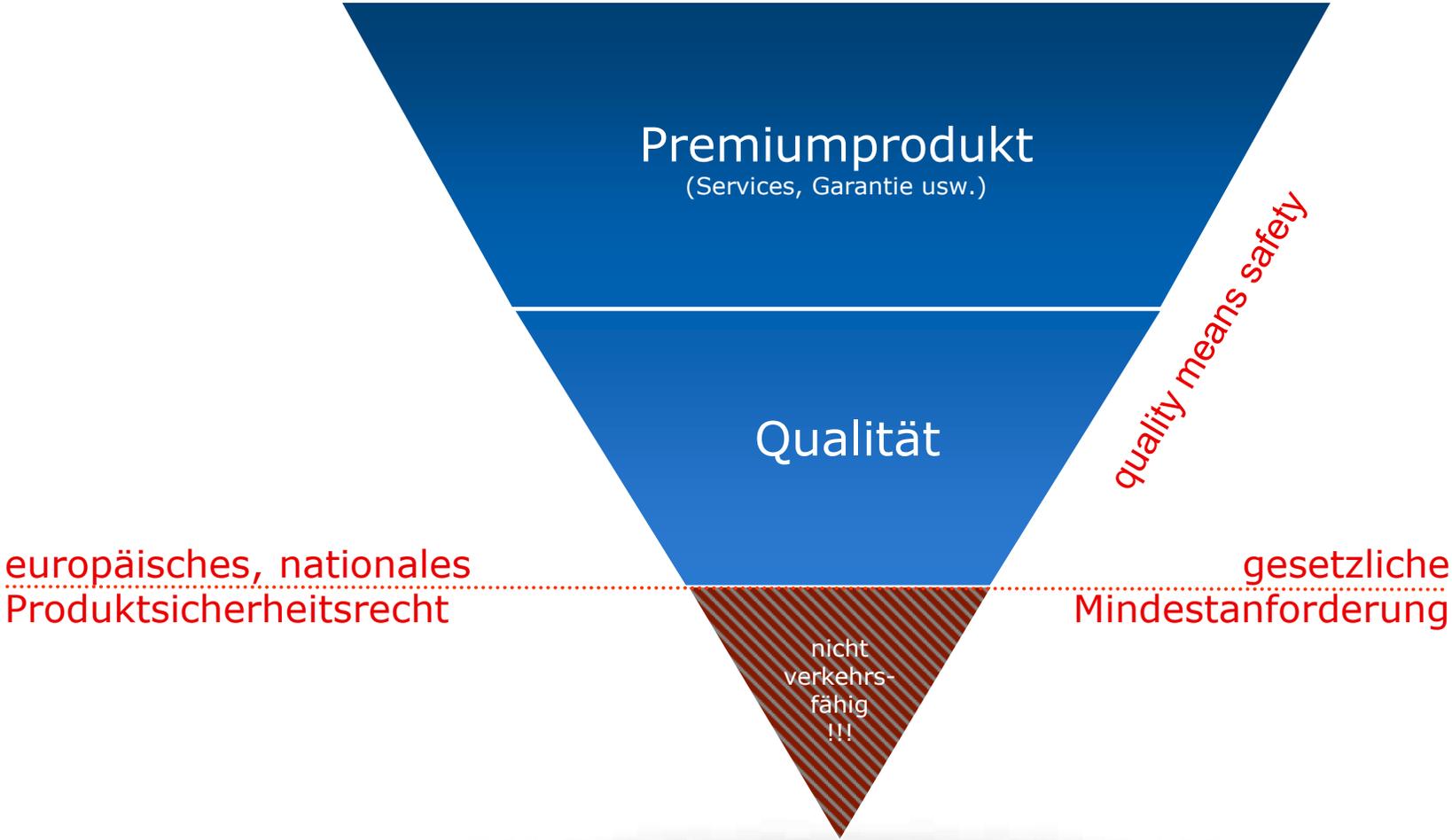
Staatsanwaltschaft

*) Subsidiaritätsprinzip entlang der Lieferkette innerhalb des EU-Binnenmarktes i.S.d. Artikel 16 Abs. 1 [GPSR](#) bzw. Artikel 4 Abs. 1 [MÜVO](#)

Verantwortlichkeiten im Produktrecht



Qualität = Produktsicherheit?!?



Verantwortlichkeiten im Produktrecht (Zivilrecht)

Haftung

10 Jahre
ab Inverkehrbringen

verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für alle Schäden, die sein Produkt beim Verbraucher infolge eines Fehlers verursachte - Schadensersatz

(per Gesetz ([ProdHaftG](#) / [BGB](#)))

Hersteller

Einführer

Gewährleistung

24 Monate

die gesetzliche "Garantie", definiert eine zeitlich befristete Nachbesserungsverpflichtung ausschließlich für Mängel, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits bestanden (per Gesetz ([BGB](#)))

Händler

Garantie

beliebig

freiwillige Qualitätsgarantie zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit von Artikeln durch einen Garanten

(per Vertrag)

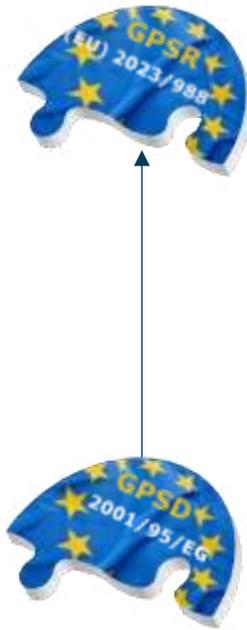
Hersteller

Einführer

Rechtsnormenüberblick „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - erster Überblick

maßgebliche Änderungen durch GPSR Verordnung [\(EU\) 2023/988](#)

- Herstellerpflicht zur Durchführung einer internen **Risikoanalyse** für **jedes Produkt**
- ein **EU-Produktverantwortlicher** ist **zwingend notwendig**
- interne Prozesse / Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit
- **Meldepflichten** des Herstellers **bei produktbedingten Unfällen**
- **detaillierte Vorgaben** für zukünftige **Rückrufanzeigen** gegenüber Verbrauchern
- proaktives **kostenloses Anbieten** von mindestens **zwei Abhilfemaßnahmen** (Ersatz, Reparatur oder Erstattung)
- **neue Beurteilungskriterien** für die Sicherheit von Produkten, insbesondere Konnektivität (Cybersicherheit, KI, Updates)
- weitere **Wirtschaftstakteure** im persönlichen Anwendungsbereich (Fulfillment-Dienstleister, Online-Marktplätze)
- **Pflichten** der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf den **Fernabsatz** (Bereitstellungsfiktion)



vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



Ziel: Das Inverkehrbringen und Bereitstellen von sicheren Verbraucherprodukten!

„sicheres Produkt“

- jedes Produkt, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die tatsächliche Gebrauchsdauer einschließt, keine oder nur geringe mit seiner Verwendung zu vereinbarende, als annehmbar erachtete und mit einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vereinbare Risiken birgt

„Inverkehrbringen“ (auch Import)

Hersteller

Bevollmächtigter

Einführer

- die erstmalige *Bereitstellung* eines Produkts auf dem Unionsmarkt

„Bereitstellung auf dem Markt“

Händler

- jede *entgeltliche* oder *unentgeltliche Abgabe* eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt *im Rahmen einer Geschäftstätigkeit*



Artikel 3 Nr. 2 GPSR

„sicheres Produkt“

- jedes Produkt, das bei **normaler** oder **vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung**, was auch die **tatsächliche Gebrauchsdauer** einschließt, keine oder nur geringe* mit seiner Verwendung zu vereinbarende, als annehmbar erachtete und mit einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vereinbare Risiken birgt



Artikel 3 Nr. 3 GPSR

„gefährliches Produkt“

- jedes Produkt, bei dem es sich **nicht** um ein **sicheres Produkt** handelt

„Risiko“

- das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens



vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



Art.Nr. 123456789

Order Nr. 002124

Muster GbR

Am Markt 1

D-99999 Musterhausen

xyz@zyx.eu



Hersteller

Herstellerpflichten gemäß Artikel 9*

- Inverkehrbringen nur sicherer Produkte (Artikel 5)
- Durchführung einer internen Risikoanalyse als Teil der technischen Unterlagen (Aufbewahrung 10 Jahre)
- Artikelidentifizierung via einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Element zu ihrer Identifizierung²
- Herstelleridentifizierung über Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke, ihre (vollständige) Postanschrift und ihre **elektronische Adresse** auf²
- klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in offizieller (max. 24 EU-)Amtssprache beigefügt unverzügliche Korrekturmaßnahmen bei Verdacht auf gefährliches Produkt (Rücknahme, Rückruf, Info Behörde / Verbraucher)
- Information aller weiteren Akteure in der Lieferkette
- Nutzung des [Safety-Gate-Portal](#) zur Information
- Einrichtung Kommunikationskanäle (auch für Menschen mit Behinderung): Telefonnummern, elektronische Adresse oder Rubriken auf der Website (z.B. Kontaktformular) zur Information (Unfälle / Sicherheitsprobleme) und Beschwerdemöglichkeit
- Untersuchung von Unfällen und Beschwerden bzgl. Sicherheit ihrer Produkte
- internes Register (Datenspeicherung ≤5 Jahre) über Beschwerden, zu Korrekturmaßnahmen und Rückrufen

vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - Produktgestaltung



Gebot der Gefahrminimierung

100% sichere Produkte existieren nicht¹

¹ siehe auch Definition des „sicheren Produktes“ gemäß Artikel 3 Nr. 2 GPSR [\(EU\) 2023/988](#) „vereinbare Risiken“ als Bagatellgrenze

vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - Kennzeichnung



Hersteller

Bevollmächtigter

Einführer

Kennzeichnung

- Identifizierung des Artikels
- Identifizierung der "verantwortlichen Person" (vollständige Postanschrift)
- elektronische Adresse zur Kontaktaufnahme (z.B. E-Mail-Adresse, Link zu Kontaktformular)
- Informationen werden **auf dem Produkt selbst** oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angebracht. (Argumente?!?)

Anweisungen und Sicherheitsinformationen

- immer in der Amtssprache des jeweiligen Vertriebslandes
- entfällt bei einfachen Produkten
- nur zusätzlich in digitaler Form möglich



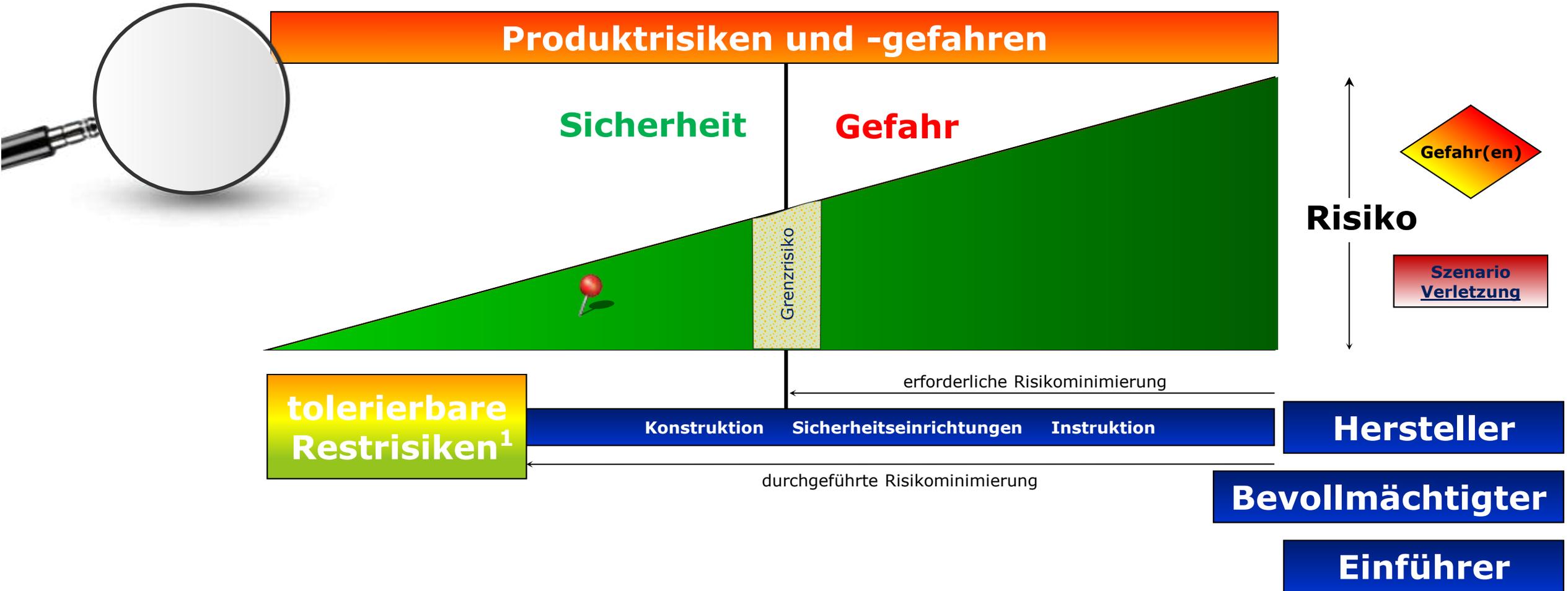
**Ein EU-Produktverantwortlicher (s.o.) muss auf dem Produkt stehen!
Wer auf dem Produkt steht ist produktverantwortlich!***

Rechtsnormenüberblick „Product Compliance“ „Wann CE-Zeichen?“



Die GPSR kommt als **horizontale** Vorschrift, immer dann *ergänzend* zur Anwendung, *wenn* Aspekte, Risiken und Risikokategorien der sektoralen, horizontalen oder vertikalen Harmonisierungsvorschriften* *Lücken* aufweisen

vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - Risikoanalyse



¹ siehe auch Definition des „sicheren Produktes“ gemäß Artikel 3 Nr. 2 GPSR (EU) 2023/988 „vereinbare Risiken“ als Bagatellgrenze

vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - Risikoanalyse



(bislang) keine gesetzlichen Vorgaben zu Art, Form und Umfang

je größer die Komplexität des Produktes ist, desto umfassender sollten die möglichen Risiken bewertet werden

Heranziehung von Kriterien aus technischen EN-Normen sinnvoll

spezifische Risikoanalysen im sektoralen Recht* vorgeschrieben!

z.B. [CENELEC Guide 32 Anhang C](#) aus dem Bereich Elektronik auch für anderen Produkte adaptierbar



vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - Risikoanalyse



Gefahrengruppe	Gefahr (Produkteigenschaft)	Typisches Verletzungsszenario	Typische Verletzung
Kinetische Energie	In Bewegung befindliches Produkt	Der in der Bewegungslinie des Produkts befindliche Benutzer wird von dem Produkt getroffen oder überrollt	Prellung, Verstauchung, Fraktur, Gehirnerschütterung, Quetschung
	Sich gegenläufig bewegende Teile	Der Benutzer bringt einen Körperteil zwischen die sich aufeinander zu bewegendende Teile, der Körperteil wird erfasst und gerät unter Druckbelastung (wird gequetscht)	Prellung, Luxation, Fraktur, Quetschung
	Aneinander vorbeilaufende Teile	Der Benutzer bringt einen Körperteil zwischen die aneinander vorbeilaufenden Teile (Scherbewegung), der Körperteil wird von den sich bewegendenden Teilen erfasst und eingeklemmt (Scherbelastung)	Rissverletzung, Schnittverletzung, Amputation
	Rotierende Teile	Ein Körperteil, Haare oder Kleidung des Benutzers verfangen sich in den rotierenden Teilen, es entsteht eine Zugkraft	Prellung, Fraktur, Rissverletzung (Kopfhaut), Strangulation
	In geringem Abstand zueinander rotierende Teile	Ein Körperteil, Haare oder Kleidung des Benutzers werden in die rotierenden Teile hineingezogen; der Körperteil gerät unter Zug- und Druckbelastung	Quetschung, Fraktur, Amputation, Strangulation
	Beschleunigung	Der Benutzer verliert auf dem beschleunigenden Produkt das Gleichgewicht, kann sich nicht festhalten und stürzt mit einer gewissen Beschleunigung	Luxation, Fraktur, Gehirnerschütterung, Quetschung
	Umherfliegende Gegenstände	Der Benutzer wird von dem umherfliegenden Gegenstand getroffen und erleidet Verletzungen, deren Schwere von der Energie beim Auftreffen des Gegenstands auf den Körper abhängt	Prellung, Luxation, Fraktur, Gehirnerschütterung, Quetschung
	Vibration	Der Benutzer, der das Produkt hält, verliert das Gleichgewicht und stürzt; oder Kontakt mit dem vibrierenden Produkt über einen längeren Zeitraum führt zu einer neurologischen Störung, Funktionsstörung des Bewegungsapparats, einem Wirbelsäulentrauma, einer Gefäßerkrankung	Prellung, Luxation, Fraktur, Quetschung
	Lärm	Der Benutzer ist dem von dem Produkt erzeugten Lärm ausgesetzt. Je nach Schalldruckpegel und Entfernung können Tinnitus und Hörverlust auftreten	Hörschaden
		Gefahr(en)	Szenario Verletzung
Elektrische Energie	Hohe / Niedrige Spannung	Der Benutzer berührt ein unter hoher Spannung stehendes Teil des Produkts und erhält einen unter Umständen tödlichen elektrischen Schlag	Elektrischer Schlag
	Wärmeentwicklung	Das Produkt wird heiß, der Benutzer, der es berührt, kann sich Verbrennungen zuziehen; oder das Produkt kann Schmelzpartikel, Dampf o. Ä. freisetzen, und der Benutzer kann davon getroffen werden	Verbrennung, Verbrühung
	Zu geringer Abstand von stromführenden Teilen	Zwischen stromführenden Teilen kann es zu Lichtbogenüberschlag oder Funkenbildung kommen; dadurch kann ein Brand verursacht oder intensive Strahlung hervorgerufen werden	Augenverletzung, Verbrennung, Verbrühung

nützlich z.B.: Tabellen 1-4 nach Durchführungsbeschluss [2019/417/EU](#) mit Gefahren, typischen Verletzungsszenarien und Verletzungen ➔ [RAG-Tool](#) der EU-Kommission



Pflichten in der „Product Compliance“

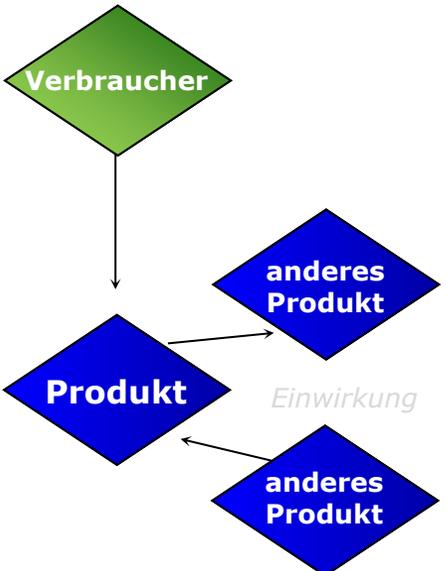
Bewertungskriterien sichere Verbraucherprodukte

allgemeine Sicherheitsanforderungen nach Artikel 5 und Artikel 6

Hersteller

Kategorie
Durchschnittsverbraucher
inkl. Geschlecht
schutzbedürftige Kinder
ältere Menschen
Menschen mit Behinderungen

Gestaltung
technischen Merkmale
Warn- /Sicherheitshinweise
Etikettierung / Piktogramme
Altersempfehlung
Verpackung / Entsorgung
produktbezogene Angaben
weiterführende Informationen
(z.B. Installation, Verwendung, Wartung)
Erscheinungsbild / Fehlverwendung



Einwirkung
auf andere
Zusammenspiel mit anderen
vernünftigerweise vorhersehbar

Digitale Merkmale
angemessenen Cybersicherheitsmerkmale
(KI) Funktionen

vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - EU-Konformität



Hersteller

Konformitätsbewertung / -vermutung nach Artikel 7 und Artikel 8

zu berücksichtigende Aspekte

- anwendbaren europäischen Normen* oder Teile davon
- nationalen Anforderungen (wenn mit EU-Recht im Einklang)
- ggf. Einhaltung spezifischer Sicherheitsanforderungen durch EU-Durchführungsrechtsakte geregelt

- andere europäische Normen als diejenigen
- internationale Normen (z.B. ISO)
- internationale Übereinkünfte
- freiwillige Zertifizierungssysteme oder ähnliche Regelungen
- Empfehlungen oder Leitlinien der Kommission für die Bewertung der Produktsicherheit
- nationale Normen des Mitgliedstaats, in dem das Produkt bereitgestellt wird
- derzeitige Stand des Wissens und der Technik, einschließlich Stellungnahmen anerkannter wissenschaftlicher Gremien und Sachverständigenausschüsse
- im betreffenden Bereich geltenden Verhaltenskodizes für die Produktsicherheit;
- Sicherheit, die von den Verbrauchern vernünftigerweise erwartet werden kann

Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - Kennzeichnung



Herstellerpflichten gemäß Artikel 9

Artikelidentifizierung

für Verbraucher leicht erkennbares Element zu ihrer Identifizierung: **Artikelnummer**
idealweise ergänzt um eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Differenzierungsmerkmal bei Serienartikeln

Herstelleridentifizierung

vollständige **EU-Postanschrift** und **elektronische Adresse**, wenn möglich auf dem Produkt

Warn-/Sicherheitshinweise

als klare Anweisungen immer
in Amtssprache(n) des Vertriebslandes

Hersteller

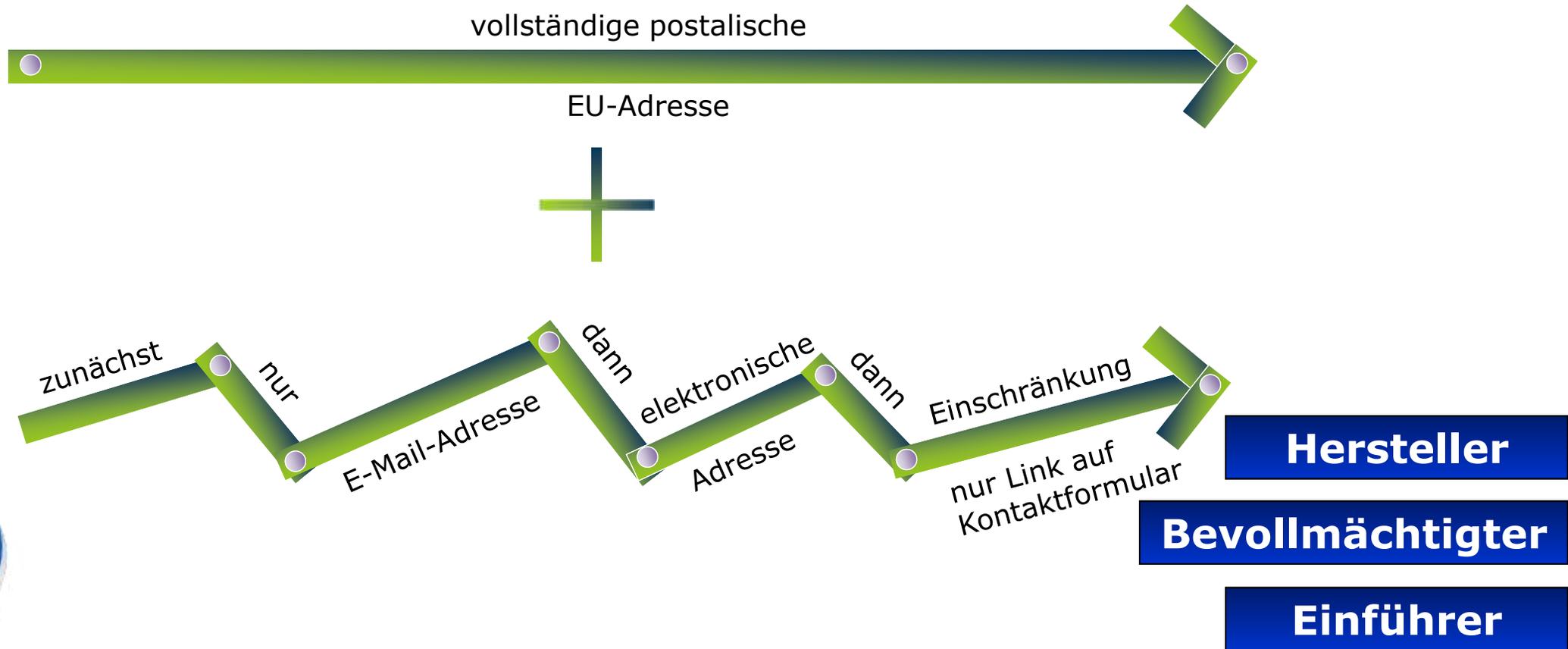
Bevollmächtigter

Einführer

vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - Kennzeichnung



Irritationen um fehlende Legaldefinition* elektronische Adresse



*siehe auch [Berichtigung C1](#) GPSR vom 19.12.2023

vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



fehlende Legaldefinition elektronische Adresse

Behördenmeinung:

Mit elektronischen Adressen sind nicht grundsätzlich die Webseiten der Wirtschaftsakteure, sondern die URL-Adressen zu Kontaktformularen gemeint.

Damit die Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher rascher zur Kontaktaufnahme gelangen können.

vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. der Bedeutung des Begriffs „elektronische Adresse“ gemäß GPSR Verordnung (EU) 2023/988 (Berichtigung).

Ich bedaure, dass die Angabe „electronic address“ nicht offiziell in der EU-Verordnung definiert wurde.

Seitens der EU-Kommission haben wir folgende Angaben im Rahmen einer Sitzung erhalten:

Electronic address

- Must allow for direct communication
- No static website



Auf Nachfrage bei dem zuständigen Bundesministerium übermittle ich Ihnen folgende Erläuterung:

„...durch die Berichtigung der deutschen Sprachfassung erfolgt in der Tat eine Anpassung an die ursprüngliche englische Fassung. Hintergrund dürfte sein, dass unter dem Ausdruck „elektronische Adresse“ nicht nur bloße E-Mail-Adressen, sondern auch elektronische Kontaktformulare erfasst werden.

Aus hiesiger Sicht reicht jedoch die Angabe einer Webseite des Herstellers allein nicht aus. Das ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut, der Schutzrichtung und dem Sinn und Zweck der Verordnung.

In Art. 22 Absatz 9 der ProdSVO wird nunmehr „elektronische Adresse“ und „Webseite“ in einem Absatz genannt werden, sodass die „elektronischer Adresse“ zwar eine URL-Adresse nicht aber eine reine web-Adresse des Herstellers umfasst. Zudem dürfte sich die Begrenzung des Wortlautes auch aus dem Schutzzweck der Verordnung ergeben, der Verbraucher*innen grundsätzlich schnellen und damit barrierearmen Kontakt zum Hersteller in sicherheitsrelevanten Fragen ermöglichen soll. Insoweit dürften unter elektronischen Adressen lediglich die URL-Adressen zu Kontaktformularen gemeint sein.“

Fazit: Mit elektronischen Adressen sind nicht grundsätzlich die Webseiten der Wirtschaftsakteure, sondern die URL-Adressen zu Kontaktformularen gemeint. Damit die Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher rascher zur Kontaktaufnahme gelangen können.

Vielen Dank für Ihre Anfrage an das Europe-Direct-Kontaktzentrum.

In mehreren Artikeln der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit werden die Wirtschaftsakteure unter anderem aufgefordert, ihre elektronische Adresse anzugeben. Der Begriff ist zukunftsicher und technisch neutral formuliert. Damit ist jede elektronische Adresse gemeint, die eine direkte Kommunikation gestattet (z. B. eine E-Mail-Adresse) oder eine Website, die eine direkte Kommunikation z. B. über ein Kontaktformular erlaubt. Eine statische Website würde für diesen Zweck nicht ausreichen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen. Bitte kontaktieren Sie uns erneut, wenn Sie weitere Fragen zur Europäischen Union, ihren Aktivitäten oder Institutionen haben.



vor-/nachmarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



Pflichten des Bevollmächtigten gemäß Artikel 10*

Bevollmächtigter

- ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz innerhalb der EU
- Sicherstellung der Produktsicherheit
- im schriftlichen Auftrag des Herstellers (z.B. aus Drittland) dessen vollständige Vertretung für alle Pflichten aus der GPSR
- Übermittlung aller Informationen und Unterlagen an die Behörde
- Unterrichtung des Herstellers bei Verdacht auf gefährliches Produkt
- Unterrichtung der Behörden zu gefährlichen Produkten durch Meldung im [Safety-Gate-Portal](#), falls Hersteller nicht informiert
- Kooperation mit Behörden zur Risikobeseitigung unsicherer Produkte
- Achtung: zukünftig Ausweitung der Haftung auf Bevollmächtigten über neue Produkthaftungs-RL [\(EU\) 2024/2853](#) (PLD)

vor-/nachmarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



Einführer

Einführerpflichten gemäß Artikel 11*

- Prüfung ob ein sicheres Produkt (Artikel 5) vorliegt
- liegt eine interne Risikoanalyse des Herstellers vor
- Artikelidentifizierung (min. ein individuelles Kriterium das Produkt zu identifizieren)
- Herstelleridentifizierung (prüfen ob tatsächlicher Hersteller angegeben)
- Importeursidentifizierung (nicht die Anschrift des Herstellers überdeckend)
- Warn- und Sicherheitshinweise vorhanden (in offizieller Amtssprache des beabsichtigten Vertriebslandes)

- Kooperation mit den Behörden, Kopie der technischen Unterlagen (≥ 10 Jahre)
- Unterrichtung der Behörden zu gefährlichen Produkten durch Meldung im [Safety-Gate-Portal](#), falls Hersteller nicht informiert
- unverzügliche Korrekturmaßnahmen bei Verdacht auf gefährliches Produkt (Rücknahme, Rückruf, Info Behörde / Verbraucher)
- Einrichtung Kommunikationskanäle (auch für Menschen mit Behinderung): Telefonnummern, elektronische Adresse oder Rubriken auf der Website (z.B. Kontaktformular) zur Information (Unfälle / Sicherheitsprobleme) und Beschwerdemöglichkeit
- Untersuchung von Unfällen und Beschwerden bzgl. Sicherheit ihrer Produkte
- internes Register (Datenspeicherung ≤ 5 Jahre) über Beschwerden, zu Korrekturmaßnahmen und Rückrufen
- Achtung: zukünftig Ausweitung der Haftung auf Einführer über neue Produkthaftungs-RL [\(EU\) 2024/2853](#) (PLD)

vor-/nachmarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



Händler

Händlerpflichten gemäß Artikel 12

Prüfung ob vorhanden:

- Artikelidentifizierung via einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Element zu ihrer Identifizierung²
- Herstelleridentifizierung über Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke, (vollständige) Postanschrift und ihre elektronische Adresse auf²
- Importeursidentifizierung über Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke, (vollständige) Postanschrift und ihre elektronische Adresse auf²
- sind klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in offizieller Amtssprache beigelegt

- kein Verkauf (Bereitstellung auf dem Markt) bei Verdacht eines unsicheren Produktes oder Fehlen der o.a. Angaben
- Information an den Hersteller bzw. den Einführer
- Anzahl betroffener Produkte
- Korrekturmaßnahmen
- Prüfung ob Meldung im [Safety-Gate-Portal](#) erfolgte

²ausweichen auf Verpackung oder Bedienungsanleitung möglich, muss aber begründet sein

vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - eCommerce



Pflichten nach Artikel 14

Bereitstellungsfiktion im Fernabsatz nach Artikel 4*

Fulfillment-Dienstleister

Marktplatzbetreiber

Informationspflichten (Artikel 19)

- Artikelidentifizierung via Produktidentifikatoren (Artikel-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer) und Abbildung
- sind klare Warnhinweise und Sicherheitsinformationen in offizieller Amtssprache des Vertriebslandes beigefügt
- Herstelleridentifizierung über Namen (EU-Hersteller), eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke, (vollständige) Postanschrift und ihre elektronische Adresse auf

ODER lit b.)

- Identifizierung der natürlichen oder juristischen verantwortlichen Person (Art. 4 [MÜVO](#): OEM-Hersteller, Importeur oder Bevollmächtigter, sonst Fulfillment-Dienstleister) über Namen, (vollständige) Postanschrift und ihre elektronische Adresse mit Sitz in der EU (bei Importprodukten aus EU-Drittstaaten)

Registrierung im [Safety Gate - Online Marketplace Registration Module](#)



~~Händler~~

~~Online Shops~~

vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - eCommerce



Produktdarstellung in Online-Shops allgemein nach Artikel 19
eindeutige und gut sichtbare Angaben (Schriftart / -größe unregelt)
in jedem einzelnen Angebot vor dem B2C Kaufabschluss

Händler

Fulfillment-Dienstleister

Marktplatzbetreiber

Informationspflichten

- Identifizierung „verantwortliche Person“ (EU-Hersteller / EU-Produktverantwortlicher vollständige EU-Postanschrift + elektronische Adresse)
- Identifizierung des Artikels via Produktidentifikatoren (Artikel-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer) und Abbildung
- Warn- und Sicherheitshinweise vorhanden (in offizieller Amtssprache des beabsichtigten Vertriebslandes)
- Anzeige in Grafikdatei zulässig oder als *.pdf o.ä. sowie eine Verlinkung (Verschachtelung) auf derartige Formate

vormarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte - Rollenverschiebung



Herstellerpflichten über Artikel 13

zwei OEM-Herstellerfiktionen, wenn

- Inverkehrbringen **unter** ihrem **(eigenen) Namen** oder ihrer **Handelsmarke** oder

- **wesentliche Veränderung** mit **Auswirkung auf die Sicherheit** des Produktes

wesentlich ist die Veränderung¹ 1. ursprüngliche Risikobewertung sah dies nicht vor

2. Art der Gefahr geändert, eine neue Gefahr entstanden oder das Risikoniveau wurde erhöht

3. Änderung nicht durch Verbraucher selbst oder in deren Auftrag

Bevollmächtigter

Einführer

Händler

Fulfilment-Dienstleister

Marktplatzbetreiber

(Quasi)Hersteller

mit allen Pflichten eines Herstellers
nach Artikel 9

¹alle drei Kriterien (physisch oder digital) zusammen kumulativ erfüllt

nachmarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



Behörden

Kooperationsgebot nach Artikel 15

für (alle) Wirtschaftsakteure mit den Marktaufsichtsbehörden

- bei Risikobeseitigung oder -minderung
- Übermittlung aller erforderlichen Informationen (≥ 10 Jahre)
- Risikobeschreibung (inkl. Beschwerden und Unfälle)
- ergriffene (geeignete freiwillige) Korrekturmaßnahmen
- Informationen zur Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette (in alle Richtungen; ≥ 6 Jahre)



nachmarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



Durchführungsverordnung [\(EU\) 2024/1740](#) **Meldung von Unfällen an EU / Behörden**

Am 24.06.2024 wurden die Modalitäten für die Unterrichtung der Kommission durch Verbraucher und andere betroffene Parteien über Produkte, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen könnten, und für die Übermittlung dieser Informationen an die betreffenden nationalen Behörden veröffentlicht.

Damit wurden die Anforderungen der Informationen über Produkte, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher im Sinne der GPSR darstellen könnten schlussendlich konkretisiert.

Die EU-Kommission richtet auf dem Safety-Gate-Portal eine gesonderte Rubrik ein, worin diese Informationen automatisch vom Portal gefiltert und nach dieser Prüfung unverzüglich an den / die EU-Mitgliedsstaat(en) zur weiteren Verfolgung weitergeleitet werden. Dabei sollen sich Verbraucher und andere betroffene Parteien identifizieren, wenn sie der Kommission Informationen über Produkte übermitteln (auch um Missbrauch zu verhindern).

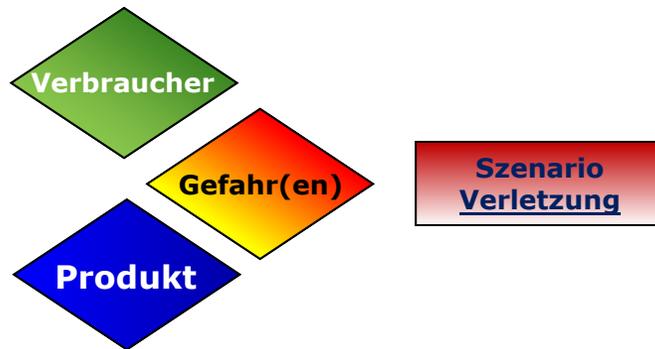


nachmarktgelagerte Pflichten in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



neue Regulatorik, wie Sicherheitswarnungen oder Rückrufe im EU-Binnenmarkt durchzuführen sind

es kommt immer auf den konkreten Einzelfall an



Sicherheitswarnung und Rückruf

Nutzung vorhandener personenbezogener Daten aus allen verfügbaren Bereichen
z.B.: Produktregistrierungen
Kundenbindungsprogrammen
Social Media
usw.

Nutzung anderer geeigneter Kanäle
z.B.: Website(s) & Foren des Unternehmens
Newsletter
Social Media
Shops
bis hin zu öffentlichen Massenmedien
usw.

Unternehmenslogo
(optional)

Produktsicherheitsrückruf

Datum

[Name des Unternehmens] ruft folgendes Produkt zurück: [Produktbezeichnung]

Bild(er) des Produkts einfügen sowie, falls zutreffend, eine grafische Darstellung, wo die Produktionskennnummern zu finden sind.

Bei der Online-Version der Rückrufanzeige müssen im Bild enthaltene wichtige Informationen, insbesondere wenn sie zur Identifizierung des zurückgerufenen Produkts notwendig sind, auch in einem maschinenlesbaren Format angegeben werden.

Eine klare Beschreibung des zurückgerufenen Produkts einfügen, einschließlich Informationen zur Identifizierung des Produkts:

- Name und Marke des Produkts
- Produktionskennnummern, wie etwa Chargen- oder Seriennummer, und optional den Barcode oder den Herstellungszeitraum des Produkts sowie gegebenenfalls eine grafische Darstellung, wo diese Angaben auf dem Produkt zu finden sind
- Sofern verfügbar, Angaben dazu, wann, wo und von wem das Produkt verkauft wurde

Warum ist das Produkt gefährlich?

- Geben Sie klar an, welche Gefahr von dem Produkt ausgeht und warum.
- Vermeiden Sie Begriffe oder Ausdrücke, die die Risikowahrnehmung der Verbraucher beeinträchtigen können, wie etwa „freiwillig“, „vorsorglich“, „im Ermessen“, „in seltenen Situationen“ oder „In spezifischen Situationen“.
- Verweisen Sie nicht darauf, dass keine Unfälle gemeldet wurden.

Was ist zu tun?

- Geben Sie klar an, welche Sicherheitsvorkehrungen die Verbraucher treffen sollten. Weisen Sie die Verbraucher an, das Produkt ab sofort nicht mehr zu verwenden, es sei denn, eine vorübergehende sichere Nutzung ist unter bestimmten Bedingungen, die in der Rückrufanzeige anzugeben sind, möglich.
- Erläutern Sie klar, was die Verbraucher tun sollten (z. B. Rückgabe im Geschäft, Terminvereinbarung für die Abholung/Reparatur vor Ort, Softwareaktualisierung). Wenn die Verbraucher die Reparatur selbst durchführen sollen, ist die diesbezügliche Anleitung der Rückrufanzeige in einem gesonderten Dokument beizufügen.

Abhilfemaßnahmen für Verbraucher

- Beschreiben Sie klar die Abhilfemaßnahmen, die den Verbrauchern gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2023/988 zur Verfügung stehen (Reparatur, Ersatz, Erstattung).
- Verweisen Sie gegebenenfalls auf andere Abhilfemaßnahmen oder zusätzliche Anreize, z. B. Rabatte oder Gutscheine.

Machen Sie andere auf diesen Rückruf aufmerksam, insbesondere wenn Sie jemanden kennen, dem das zurückgerufene Produkt angeboten, geliehen oder verkauft wurde.

Unternehmenslogo
(optional)

Produktsicherheitsrückruf

Datum

Kontakt

- Geben Sie die Adresse eines interaktiven Online-Dienstes (z. B. eine Website mit einem Kontaktformular oder eine E-Mail-Adresse) und/oder eine gebührenfreie Telefonnummer an, unter der die Verbraucher mehr Informationen in der oder den jeweiligen Amtssprache/n der Union erhalten können.
- Geben Sie die Postanschrift des Unternehmens an (optional).

[Entschuldigung (optional)]

[Links zum Social-Media-Post/zur Website mit Informationen über den Rückruf (optional)]

[QR-Code oder eine andere technische Lösung, um zur Rückruf-Seite zu gelangen / weitere Informationen zu erhalten (optional)]

Machen Sie andere auf diesen Rückruf aufmerksam, insbesondere wenn Sie jemanden kennen, dem das zurückgerufene Produkt angeboten, geliehen oder verkauft wurde.



Konsequenzen* bei Verstößen in der „Product Compliance“ Verbraucherprodukte



Hersteller

Bevollmächtigter

Einführer

Händler

überblicksartige Auswahl möglicher Sanktionen pro Produkt

Gerichte

Geldstrafe

Accountsperre

Abmahnung

Anwalt

Freiheitsstrafe

Verkaufsstop

Unterlassung

Wettbewerber

Importstopp

Überarbeitung

Behörden

Bußgeld

Rückruf

Schadenersatz

Verbraucher

Zollbehörde

öffentliche Warnung

Rücknahme

unmittelbarer Zwang

Vernichtung

Reparatur

Fulfilment-Dienstleister

Polizei

Umtausch

Marktplatzbetreiber

Staatsanwaltschaft



Gelten alle Anforderungen der GPSR auch für gebrauchte Verbraucherprodukte?

Ja. Nach Artikel 2 Abs. 3 GPSR [\(EU\) 2023/988](#) gelten die Vorschriften für die erstmalige und jede weitere Bereitstellung (Handel) von **neuen, gebrauchten, reparierten** oder **wiederaufgearbeiteten Produkten**. Neben der Ausnahmeliste des Absatz 2 gilt die Verordnung nicht für Produkt, die vor ihrer Verwendung erst repariert oder wiederaufgearbeitet werden müssen.

Gleiches gilt für den Import*, was erstmaliges Bereitstellen im EU-Binnenmarkt darstellen kann.



Muss ich meine (alten) Verbraucherprodukte nun entsorgen oder umlabeln?

Nein. Einmal rechtmäßig in Verkehr gebrachte Produkte dürfen weiter am Markt bereitgestellt (gehandelt & abverkauft), eingesetzt und benutzt werden. Artikel 51 GPSR beinhaltet das Diskriminierungs-Verbot: *"Die Mitgliedstaaten dürfen das Bereitstellen auf dem Markt von unter die Richtlinie [2001/95/EG](#) fallenden Produkten nicht behindern, die mit jener Richtlinie konform sind und vor dem 13. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden."*

Fazit: Produkte, die bereits vor Geltung der GPSR in den Verkehr gebracht, also erstmalig im EU-Markt bereitgestellt wurden, benötigen z.B. keine elektronische Adresse und müssen diesbezüglich auch nicht nachgelabelt werden (siehe auch Artikel 12 Abs. 1 GPSR „[...] *soweit anwendbar*, [...]").

Artikel 51

Übergangsbestimmung

Die Mitgliedstaaten dürfen das Bereitstellen auf dem Markt von unter die Richtlinie 2001/95/EG fallenden Produkten nicht behindern, die mit jener Richtlinie konform sind und vor dem 13. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden.



Bereitstellungsfiktion Fernabsatz und Online-Verkauf von Verbraucherprodukten **Wann bin ich als Online "Händler" erfasst?**

Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes (z.B. über Plattformen, Marktplätze, Kleinanzeigen, Foren, per e-Mail usw.) zum Verkauf angeboten, gilt das Produkt auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot konkret an Endnutzer in der Union richtet (ein Kriterium z.B. über offizielle EU-Sprachen).

Als Rechtsfolge müssen Produkte, welche online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten werden, allen geltenden EU-Vorschriften entsprechen. Sie können jederzeit von Marktüberwachungsbehörden nach der MÜVO [\(EU\) 2019/1020](#) geprüft und ggf. erforderlichen hoheitliche Maßnahmen ergriffen werden.

Etliche Produkte, die online oder über eine andere Form des Fernabsatzes an Endnutzer im EU-Binnenmarkt angeboten werden, werden zunächst an Fulfillment-Dienstleister (z.B. Otto, Amazon) innerhalb der EU angeliefert, um so ihre zügige Lieferung an Verbraucher zu ermöglichen. Diese Produkte gelten (schon) als in den Verkehr gebracht, wenn sie i.S.d. Verordnung [\(EU\) 952/2013](#) zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

Bin ich dann wirklich Händler dieser Produkte? Nein, sondern Importeur* oder Quasi-Hersteller (mit deren Pflichten), weil der tatsächliche Hersteller außerhalb der EU in einem Drittstaat sitzt!



Wie muss ich die Informationen zum jeweiligen Produkt darstellen?

Die **Informationen** zu dem konkreten Produkt müssen nach Artikel 2 Abs. 3 GPSR immer **deutlich sichtbar** in dessen individueller Artikelbeschreibung abgebildet werden, nicht versteckt oder erst durch zahlreiche Klicks verschachtelt erreichbar. Der potenzielle Käufer/Verwender soll (wie offline im Shop) in die Lage versetzt werden, vor dem eigentlichen Kauf, alle relevanten Informationen zu erlangen (siehe Folie 37). Der **Artikel muss genauso eindeutig identifiziert werden können**, auch über eine Abbildung, wie der **EU-Produktverantwortliche** (Hersteller oder verantwortliche Person). Bei Sets sind das ggf. unterschiedliche Angaben.

Alle **Warn- und Sicherheitshinweise** sind zudem immer in der/den **jeweiligen Sprachen des Vertriebslandes** anzugeben.

Muss ich auf Online-Plattformen den Hersteller aus einem Nicht-EU-Staat aufdecken?

Nein, der Gesetzgeber reguliert diesen Bereich über Artikel 19ff GPSR. Demnach sind bei Angeboten im Fernabsatz die EU-Herstellerangaben **oder** falls dieser seinen Sitz außerhalb der EU hat, die Angaben der für ein in der Union in Verkehr gebrachtes Produkt verantwortlichen Person (Artikel 16 GPSR) anzugeben. Einer dieser beiden Akteure (freilich mit Sitz in der EU) muss auch mit den Behörden kooperieren.

Nichts anderes geht aus Artikel 22 Abs. 10 GPSR* hervor, nachdem die Anbieter von Online-Marktplätzen zur Informationsbereitstellung verpflichtet werden: „[...] *Informationen gemäß Absatz 9 dieses Artikels, einschließlich Informationen über den in der Union niedergelassenen Hersteller **oder** gegebenenfalls die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020*“.

GPSR - Fragen & Antworten

GPSR vs Seller Central Portal AMZ

ABSCHNITT 2

Artikel 19

Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf den Fernabsatz

Stellt ein Wirtschaftsakteur Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes auf dem Markt bereit, so muss das Angebot dieser Produkte mindestens die folgenden eindeutigen und gut sichtbaren Angaben enthalten:

ODER lit b.)

- (39) Durch den direkten Verkauf über Online-Kanäle durch Wirtschaftsakteure, die außerhalb der Union niedergelassen sind, wird das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden gegen gefährliche Produkte in der Union behindert, da die Wirtschaftsakteure in vielen Fällen weder eine Niederlassung noch einen gesetzlichen Vertreter in der Union haben. Es ist daher notwendig, dass die Marktüberwachungsbehörden angemessene Befugnisse und Mittel haben, um den Online-Verkauf gefährlicher Produkte auf wirksame Weise anzugehen. Um die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegte Pflicht auf Produkte ausgeweitet werden, die nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

(40)

Seller Central Hilfe > Richtlinien, Vereinbarungen und Leitfäden > Programmrichtlinien > Gebührenübersicht für Verkäufe bei Amazon > Produkte, die zusätzliche Freischaltungen erfordern > Produktsicherheit und Compliance > Verordnung über Marktüberwachung >

Übermitteln der Informationen zum Hersteller, zur verantwortlichen Person, zu Warn- und Sicherheitshinweisen

Übermitteln der Informationen zum Hersteller, zur verantwortlichen Person, zu Warn- und Sicherheitshinweisen

Auf dieser Seite werden folgende Themen behandelt

Anforderungen an Hersteller

Anforderungen an verantwortliche Personen

Anforderungen an Warn- und Sicherheitshinweisen

Übermitteln Ihrer Informationen an Amazon

Häufig gestellte Fragen zur Fehlerbehebung



Die Verordnung über die Marktüberwachung gilt für die meisten Produkte mit CE-Kennzeichnung, die EU-Batterieverordnung gilt für die meisten eigenständigen Batterien und Batterien, die in einem Produkt enthalten sind, und die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit gilt für die meisten Non-Food-Verbraucherprodukte.

Anforderungen an Hersteller

Zur Einhaltung unserer Richtlinie zur Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit müssen Sie Ihre Non-Food-Produkte mit den Kontaktdaten (Postanschrift und elektronische Adresse) des Herstellers und ggf. des Importeurs versehen. Bei Abweichungen muss auch die Postanschrift oder elektronische Adresse eines einzigen Ansprechpartners angegeben werden. Diese Etikettierungen müssen auf dem Produkt oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument zu sehen sein. Schließlich müssen Sie den Namen und die Kontaktdaten des Herstellers auf der Produktdetailseite angeben. Folgen Sie dazu den Anweisungen unten im Abschnitt "Übermitteln Ihrer Informationen an Amazon". Sie müssen die Kontaktdaten des Importeurs nicht übermitteln.

Anmerkung: Eine elektronische Adresse kann entweder eine E-Mail-Adresse oder eine URL sein, über die Kunden den Hersteller kontaktieren können.



Bereitstellung von Kontaktdaten und Benennung von Verantwortlichen gemäß internationalen Vorschriften bei eBay.

Eine EU Verantwortliche Person ist ein in der EU niedergelassener Wirtschaftsakteur. Sie ist die Stelle in der EU, die für bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung von Fragen der Compliance und Produktsicherheit zuständig ist.

Als EU Verantwortliche Personen werden folgende Unternehmen akzeptiert:

- Hersteller, sofern er in der EU ansässig ist,
- Bevollmächtigter Vertreter des Herstellers in der EU,
- Importeur in der EU, wenn der Hersteller nicht in der EU ansässig ist oder
- ein Fulfillment-Dienstleister in der EU für die Produkte, mit denen er zu tun hat, wenn es keinen in der EU ansässigen Hersteller, bevollmächtigten Vertreter oder Importeur gibt.

Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) verstehen | [eBay for Business DE](#)

In diesem Video erfahren Sie mehr über GPSR und finden einen Schritt-für-Schritt-Ratgeber zum Hinzufügen der Informationen, die erforderlich sind, um dieser Verordnung zu folgen.

Aber sicher! Das 1x1 der Produktsicherheitsverordnung (GPSR) | [Podcast](#)

Hören Sie sich diesen Podcast an, um Antworten auf häufig gestellte Fragen & Antworten zu GPSR zu erhalten.



Bereitstellung von Kontaktdaten und Benennung von Verantwortlichen gemäß internationalen Vorschriften bei Amazon.

Sie müssen dann diese Produkte mit den Kontaktdaten des Herstellers **und** der verantwortlichen Person und, falls zutreffend, mit den Kontaktdaten des Importeurs in einer der Amtssprachen der EU versehen (einschließlich Postanschrift und elektronische Adresse).

[...]

Sie müssen die Informationen zum Hersteller und zur verantwortlichen Person an Amazon übermitteln. Anweisungen dazu finden Sie unter [Übermitteln](#) der Informationen zum Hersteller, zur verantwortlichen Person sowie zu Warn- und Sicherheitshinweisen.

Schließlich müssen Sie relevante Warn- und Sicherheitshinweise auf den Produktdetailseiten für Ihre Produkte in der Sprache des Landes anzeigen, in dem Sie verkaufen. Andernfalls müssen Sie bestätigen, dass diese Hinweise nicht erforderlich sind. Diese Informationen können Sie als Bilder oder Produktunterlagen mit den erforderlichen Informationen oder durch die Übermittlung einer Sicherheitsbescheinigung bereitstellen. Genaue Anweisungen und Anleitungen dazu finden Sie unter [Übermitteln](#) der Informationen zum Hersteller, zur verantwortlichen Person, zu Warn- und Sicherheitshinweisen.

[...]

Auslegung Rechtsvorschriften

Behörden

LASI-Leitfaden "LV 46" (3. Auflage)*
interner, behördlicher Leitfaden
zur Auslegung des ProdSG



LASI-Leitfaden "LV 36" (6. Auflage)
interner, behördlicher Leitfaden
zur Ausführung der Marktüberwachung

Hersteller

Bevollmächtigter

Einführer

Händler

Exkurs - „Product Compliance“ Verbraucherprodukte

chemische Anforderungen (immer)



REACH Verordnung [\(EG\) 1907/2006](#) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe nach **Anhang XVII**

Spielzeuge sind zumeist Erzeugnisse* unter REACH (!!!) – enthaltene Materialart(en) prüfen

gilt parallel zu dem allgemeinen chemischen Sicherheitsgebot der GPSR

POP-Verordnung [\(EU\) 2019/1021](#) über persistente organische Schadstoffe

Umsetzung des Stockholm Übereinkommens

neben RoHS / REACH insbesondere Beschränkungsliste **Anhang I** beachten (z.B. 0,15% SCCP in Kunststoffen)



Exkurs - Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt



Neue Anzeigepflicht für Unternehmen die Produkte mit Lebensmittelkontakt anbieten

Seit dem 01.07.2024 besteht über den §2a [BedGgStV](#) für Betriebe die Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Verkehr bringen, für jede Betriebsstätte (Hauptsitz und Filialen). Dies betrifft alle Unternehmen, die derartige Artikel herstellen, importieren, bearbeiten oder handeln. Betroffen ist somit auch der Online-Handel.

Eine Übergangszeit für bisher tätige Unternehmen 🕒 läuft bis 31.10.2024.

Diese müssen ihre Tätigkeit bei ihrer örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde (Landkreise) anzeigen - bei mehreren Betriebsstandorten (auch Handel) unter Umständen bei allen.

■ Inhalt der Anzeige:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen befassten Unternehmens sowie des verantwortlichen Unternehmers,
2. die Bezeichnung und die Anschrift des jeweiligen Betriebes,
3. die Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten
4. die Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung [\(EG\) 1935/2004](#)

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind alle Arten von Produkten mit (gewollt oder vorhersehbaren) Lebensmittelkontakt.



gesetzliches Kontrollzeichen für verschiedene spezielle Produktsektoren

Hersteller

Bevollmächtigter

Einführer

CE-Zeichen ggf. mit Kennnummer einer benannten Stelle (notified body)

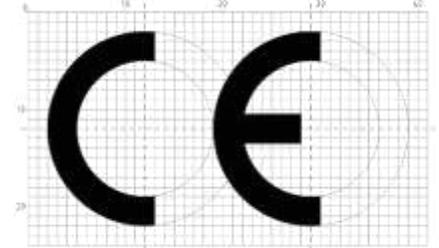
Anbringung immer durch Hersteller (min. 5x5mm)

*„gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder dem Typenschild,
ggf. Verpackung oder Begleitunterlagen“*

reines Behörden-Zeichen (Reisepass für den Geltungsbereich des EU-Rechts)

es wird die Einhaltung der für das Produkt einschlägigen CE-Vorschriften erklärt
(z.B. Elektronik, Spielzeug, Schutzausrüstungen, Medizinprodukte, Maschinen, ...)

exakt vorgeschriebenes Schriftbild



**Das CE-Zeichen muss* oder darf nicht angebracht werden
es ist keine freiwillige Kennzeichnung!**



Rechtsnormenüberblick „Product Compliance“ Elektroprodukte - Grundsätzliches



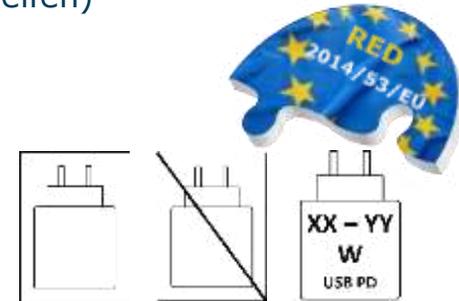
Produkte müssen Konformität mit den rechtlichen Mindestvorgaben innerhalb der EU aufweisen

ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen

es gibt verschiedene Konformitätsbewertungsmodule in den Vorschriften (Testlabore können helfen)

EU-Konformitätserklärung muss unterschrieben werden

Erst dann Anbringen des CE-Zeichens aus Ausdruck der Konformität



Zoll kontrolliert an den EU-Außengrenzen überwiegend formale Anforderungen (Kennzeichnung)

ACHTUNG: in jedem EU-Mitgliedsstaat besteht die Pflicht zur Registrierung in staatliche Abfallregister



Pflichten der erweiterten Herstellerverpflichtungen (EPR) beachten (gilt auch für Händler, immer der der B2C abgibt)



Exkurs - Ökodesign Rahmenverordnung für nachhaltige Produkte



📍 Verfahrensstand: **in Kraft**
[2022/0095 \(COD\)](#)

Veröffentlichung im Amtsblatt

Datum der Veröffentlichung	28/06/2024
CELEX-Nummer des Hauptdokuments:	32024R1781

- 👉 neue Verordnung [\(EU\) 2024/1781](#) (ESPR) hat Ökodesign-Rahmenrichtlinie [2009/125/EG](#) (ErP) abgelöst
- 👉 Verordnung soll für alle materiellen Güter gelten (Ausnahme: Kfz selbst)
- 👉 Ziel: Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz insbesondere betreffend der Haltbarkeit, Zuverlässigkeit, Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit, Recycling, CO₂-Fußabdruck, hierzu Informationspflichten
- 👉 **neu:** Einführung digitaler Produktpass (DPP), CE-Zeichen, neue EU-Energielabel für bisherige Durchführungsrechtsakte¹, sowie EU-Reparaturindex ([Konsultation](#) lief 2023 bereits zu Mobiltelefonen und Tablets)
- 👉 **neu:** Vernichtungsverbot von unverkauften Verbraucherwaren (insbesondere Textilien)
- 👉 ESPR-Durchführungsrechtsakte werden betroffene Produktgruppen konkretisieren



¹⁾ bisher in 21 Produktgruppen, Ausweitung auf den gesamten Bereich non-food geplant

ESPR-Ökodesign Rahmenverordnung für nachhaltige Produkte



📍 Verfahrensstand: **in Kraft**
[2022/0095 \(COD\)](#)

Veröffentlichung im Amtsblatt

Datum der Veröffentlichung	28/06/2024
CELEX-Nummer des Hauptdokuments:	32024R1781

👉 **neue** Rahmen-Verordnung [\(EU\) 2024/1781](#) (ESPR) regelt **mögliche Produktaspekte**, welche dabei jeweils in eigenen **Durchführungsrechtsakten** zukünftig regulatorische Berücksichtigung finden könnten:

- * Funktionsbeständigkeit
- * Zuverlässigkeit
- * Wiederverwendbarkeit
- * Nachrüstbarkeit
- * Reparierbarkeit
- * Möglichkeit der Wartung und Instandsetzung
- * Vorhandensein besorgniserregender Stoffe
- * Energieverbrauch und Energieeffizienz
- * Wassernutzung und Wassereffizienz
- * Ressourcennutzung und Ressourceneffizienz
- * Rezyklatanteil
- * Möglichkeit der Wiederaufarbeitung
- * Recyclingfähigkeit
- * Möglichkeit der Verwertung von Materialien
- * Umweltauswirkungen, einschließlich des CO₂-Fußabdrucks und des Umweltfußabdrucks,
- * Menge des voraussichtlich entstehenden Abfalls



Hilfen und Leitlinien

BREXIT & UKCA

Anerkennung des CE-Zeichens als alleiniges Konformitätszeichen auch weiterhin über bisherige Übergangszeiten in UK hinaus

Statement(s) der britischen Regierung: [hier](#)

Nutzung des CE-Zeichens und/oder UKCA-Zeichens in betreffenden Rechtsbereichen in Großbritannien

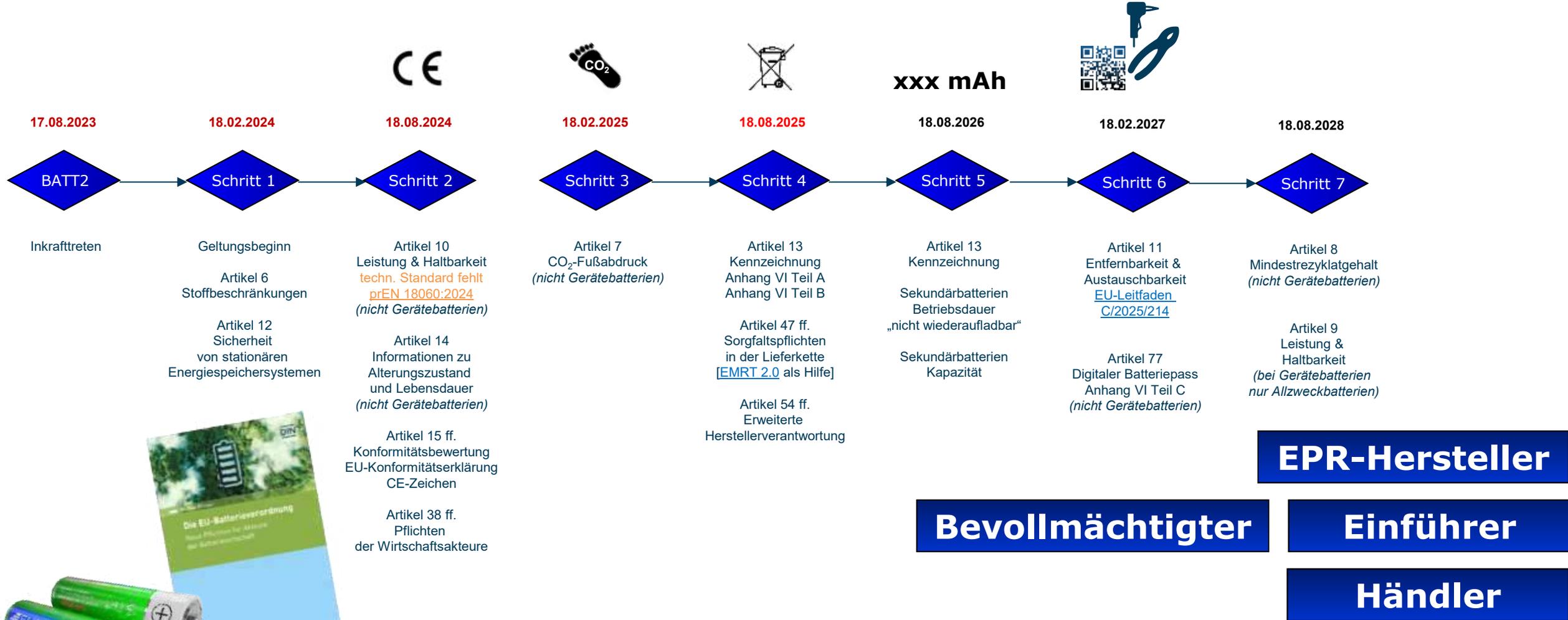
Labeling mit vollständiger lokaler postalischer Adresse eines UK-Produktverantwortlichen weiterhin nötig!!!



Exkurs - neue europäische Batterieverordnung



(EU) 2023/1542 ( **BattG***) wichtige Umsetzungsfristen im Überblick



***BattDG** in Arbeit



Geschäftsführende Herausgeber

Prof. Dr. Thomas Klindt
Prof. Dr. Prof. h.c. Jürgen Taeger
Dr. Susanne Wende, LL.M.

Herausgeberbeirat

Dr. Christine Arndt
Dr. Tobias Bleyer
Kathrin Dingemann
Carsten Hösker, LL.M.
Dipl.-Ing. Andreas Hummel
Sebastian Jockusch
Dr. Arun Kapoor
Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch
Hans-Georg Niedermeyer
Vera von Penitz
Kevin Rodler
Bettina Roth
Dr. Carsten Schucht
Prof. Dr. Björn Steinrötter
Caroline Wahl
Prof. Dr. Janine Wendt
Franziska Wirths

Aus dem Inhalt

Aufsätze

Jan Geert Meents/Julia Obradovic
Pflicht zur Durchführung und zur Duldung
von Over-the-Air-Updates 2

Martin Krings
Verschärfung der Pflichten für Online-Händler
und -Marktplätze nach dem ElektroG 7

Michael Oettinger
Aktuelle Entwicklungen im produktbezogenen
Umweltrecht 16

Gestaltungshinweise

Susanne Wende
Der Produktsicherheitsausschuss als wesentliche
Säule eines Product Compliance Systems 24

Rechtsprechung

Marktüberwachungsmaßnahmen kein einklagbares
subjektives Recht auf ein Einschreiten der Behörde
VG Minden, Urt. v. 22.3.2021 – 3 K 3087/19
m. Anm. *Christine Arndt*

Aus den Aufsichtsbehörden

Erste Erfahrungen mit dem ProdSG 2021
und mit dem MÜG 2021

Fachliteratur

Thema Product Compliance

- ▶ 6 Ausgaben pro Jahr
 - ▶ Umfassende Betrachtung
 - ▶ Schwerpunkt Produkthaftung
 - ▶ Schwerpunkt Produktsicherheit
 - ▶ Interdisziplinarität
 - ▶ branchenbezogene Informationen
 - ▶ auch bei [beck-online](#)
 - ▶ [weitere Infos](#)
-
- ▶ Nomos Praxis Newsletter
[Product Compliance](#)



Kontakt

fox compliance GmbH
Büroadresse
Bollhörnkai 1 · Deck 4
D-24103 Kiel
Germany
+49 171 2353 664
service@foxcompliance.eu
www.foxcompliance.eu



Sebastian Jockusch
Prevention instead of recalls